//

Hohe Admod, welches nach der Landesverfassung
und Hausgesetzen hierzu erforderlich, sondern auch nach
der Nationalgesetzmäßigkeit für diese Landesart so
und Noth, daß wünsche die gnädigste unterthänigste Bitte
hiesige Ritterschaft mich in den nach angeführten
Landesgesetzen und Herkommen gründlich Antrag dienen
wollen, und dem Schwarzenberg ich die gehorsamste
Anzahl der Ritterschaft Einw. der hiesigen Stadt Collegen
auch für sich beitrete.

Es scheint aber dienlich zu sein, daß die
nächste zur Landtags organisation
hiesigen Ritterschaft in Beziehung auf die
gesetzlichen Landtäte. Deputirten zu Dresden bey
einer feierlichen Versammlung im Jahre 1784 in der Haus-
haltungsgange ist.

Es mag sich dann die nöthige Anordnung der Land-
täte gemacht, die Taxen d. f. Schulden der hiesigen
Ritterschaft entworfen in nach welcher hiesige Ritter-
schaft vorher eingesandt, damit solche Beziehung
von mir nicht schwierigkeit eingeholt werden

Ich setze aber solche nicht blos die Ritterschaft der
der Landtags-Gesellschaft selbst, sondern auch nach
von den nämlichen Rittergütern auf eigenen
Anzeige zu verwilligende Rl. Landtagsst. in
Sch, wo welche bey dem Landtage wenig gute Rit-
terschaft 5 zu Landtägig Schulden entrichtet
werden soll in der ganz auf eigene Verantwortung
in pünktlicher Ausübung, über allenfallsige Lan
desgesetzlichkeit an sich weder Anstoß in dieser ver-
stoßen wird, weil sich der Beziehung
der jährlichen Rittergüter der Anzeige der Landtäg
verstehe.

Ich glaube nun genug selbst, daß die Deputirten
in dieser Angelegenheit selbst in Hinsicht auf den öffent-
lichen Gesetzdienst von einem wahren Nutzen
sein, weil durch dieselben der Anzeige für einen
wahlklingenden Landtagsgang in [illegible]

Einverständniß in Anzeige der hiesigen Landtäg
genehmigt in genehmigt wird, sehe mich in den
Antrittstand selbst wieder gesetzt, und die Abzeich-
nung zu wieder sehe, übrigens jederzeit bleibe in
beliebt. Ihro: ec. verbindlichst ferner sich, ob in-
wahrer Ritterschaft Ihro: ec. verbindlichst ferner sich, ob in-
Leitung der Expedition Abschrift zu Landtags. den ge-
nehmigt Antrittstand zu beziehen gnädigst wollen mir
gnädigst Befehle ertheilen

Ihro: ec.
gehorsamster
A. Gerh. Ludwig Lorsch.

Einverständniß
Ferner
d. 19 April 1804.

p. 2 Ober Consist. ertheilt seine Genehmigung
Kurf. Consist. Gericht
Dresden 30 April 1804.

p. 9 Auf Anzeige des Grafen Schönburgischen Hrn. Deputirten
dresden vom 18 Juni genehmigt Ober Consist.
der Antrittstand, wenn jedoch beym Consistorium
der Landtags-Gesellschaft Landtag, wie auf alle
Rittergüter beym Landtags-Gesellschaft, insonder-
heit der Gränzpfeiler der neu-Rittergüter gemäß
gesetzlich einberufen in damit solche in der Landes
genau beobachtet werden.
Dresden d. 15 Juni 1804.

p. 10 Einigt sich Ober Consist. auf Anordnung wegen
der Ausz. 1804.

im Churfürstl. Sächsischen Gesetze der Chur-
fürstl. Landtags Ges. z. Königst. d 4 Juli 1715.

Das will ich unterthänigst gebeten, daß der größere
Anzahl der hiesigen Landtags-Gesellschaft nemlich
in jeder Zeit einer Anzeige zu Ihro Gnädigsten
zu verwenden, 2. 3 Tage, so soll jeder eine
ganze Woche gleichsam aufgelegen sein, daß
Anstand an Verwilligung in Abstimmung gemäß
sei, wodurch, in auch dem ungewissen Ge-
bräuche, als das Gänsel der neu-Rittergüter
in auf andere Weise große Geldausgaben ver-